

Allergnädigst bewilligte

No.

Freyberger

40.

gemeinnützige Nachrichten

für das

Königl. Sächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 1. Oktober 1812.

Königl. Sächs. Mandat, das Censur und Bücherwesen betreffend.
(Beschluss von Nr. 39. S. 332.)

Die Cognition in dergleichen Fällen gehört in Leipzig für die Büchercommission, außerhalb dieses Orts aber mögen dergleichen Civilansprüche, nach Willkühr des Klägers, bey den Consistorien, oder auch bey der weltlichen Obrigkeit angebracht werden. g. Für die bey der Censur gehabte Bemühung sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen, es sey ein Format, welches es wolle, Zwey Groschen zu bezahlen, welche auch für die, außer Leipzig gedruckten, jedoch dem dasigen besondern Censor vorgelegten Schriften, zu entrichten sind, in Ansehung deren es jedoch, in sofern anders die Censur des Leipziger Censors nicht stellenweise, sondern im Ganzen erfolgt ist, am Druckorte weder einer nochmaligen Censur, noch der Erlegung einiger Censurgebühren bedarf, sondern es hinreicht, wenn die zu Leipzig erlangte Genehmigung des Abdruckes dem Censor des Druckortes vorgezeigt wird. 4) Sämtliche inländische Buchhändler sind verbunden, alle Werke, welche sie außerhalb hiesiger Lande drucken lassen wollen, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor und zwar, nach Beschaffenheit der Gegenstände, Werke der oben unter 2) a. bezeichneten Gattung, dem politischen Censor zu Leipzig, andre Werke dem jedesmaligen ordentlichen Censor ihres Ortes, zur Censur und Genehmigung zu überreichen, und haben im Contraventionsfalle Sechswöchentliche Gefängnißstrafe, und, nach Befinden, härtere Abndung unausbleiblich zu gewarten. 5) Außer den bereits angelegten Buchdruckereyen soll nirgends eine neue ohne besondere dieserhalb ausgewirkte Concession errichtet werden.

§. 3. Damit demnächst der Verbreitung anstößiger Schriften, welche entweder in hiesigen Landen, der im obigen ertheilten Verfügungen ohnerachtet, oder auswärtig zum Vorschein kommen dürften, möglichst vorgebeugt und Einhalt gethan, auch die nachdrucksame Handhabung der gegebenen Anordnungen erleichtert werde, so haben Wir Folgendes vorzuschreiben für nöthig gefunden: 1) Sämtliche zu Leipzig etablirte, sowohl alle aus-

Dreyzehnter Jahrgang.

R r

wäre